

Die Selbstvertretung im Fokus

Anwaltschaft im Bereich des Sozialwesens



Das Sozialwesen ist eine Profession der Anwaltschaft *sui generis*: Sie unterstützt Menschen in gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Lebenslagen etwa durch Bildung, Beratung, Erziehung und Betreuung dabei, ihre menschenrechtlichen Ansprüche zu respektieren, zu schützen oder überhaupt erst zu verwirklichen. Das Sozialwesen ist Anwalt für die selbstbestimmte Lebensführung seiner Adressat:innen und zielt damit auf deren Selbstvertretung in allen ihren wesentlichen Lebensfragen. Von dieser normativen Grundlogik gibt es Modifikationen, in denen sozialprofessionelle Anwaltschaft die Gestalt eines „Wohltätigen Zwanges“ annehmen kann: durch das Empowerment in ihrer Wirkmacht aktuell schwacher Akteur:innen oder politisches Lobbying für benachteiligte Personen(-gruppen). Diese Modifikationen bedürfen einer sorgfältigen ethischen Rechtfertigung. Oberster Maßstab ist hier wiederum die Befähigung der Adressat:innen zur Autor:innenschaft ihres eigenen Lebens. Dem dienen die professionsethischen Imperative am Ende dieses Beitrags.



Andreas Lob-Hüdepohl

Ausgangspunkt advokatorischer Ethik: Anwaltschaft als Erfordernis einer universalistischen (Menschenrechts-)Ethik

Die Frage nach der moralischen Legitimität von Anwaltschaft für die Interessen anderer ist in der moralphilosophischen Debatte prominent mit Micha Brumliks Konzept einer advokatorischen Ethik verbunden. Brumliks Eintreten für die „Ansprüche Ungeborener und Unmündiger“ (Brumlik 1986) erfolgte im Zusammenhang der Bemühungen um eine Diskursethik (Apel, Habermas), die das universalistische Erbe der deontologischen Ethik Immanuel Kants mit den Erfordernissen einer zeitgenössischen, kommunikationstheoretisch informierten Ethik zu verknüpfen sucht. In diesem Sinn gilt als kategorischer Imperativ der Diskursethik: „Jede gültige Norm muß der Bedingung genügen, daß die Folgen und Nebenfolgen, die sich aus ihrer *allgemeinen* Befolgung für die Befriedigung der Interessen *jedes* Einzel-

nen voraussichtlich ergeben, von *allen* Betroffenen zwanglos akzeptiert werden.“ (Habermas 1983, 131) Um von allen Betroffenen zwanglos akzeptiert werden zu können, bedarf es diskursiver Verfahren, in denen alle die Stichhaltigkeit von Argumenten für oder gegen den Geltungsanspruch einer Norm oder einer moralischen Orientierung geprüft und aus Einsicht („zwanglosen Zwangs des besseren Arguments“) entweder anerkannt oder zurückgewiesen haben. Was aber, wenn sich Betroffene an solchen diskursiven Prüfverfahren nicht beteiligen können – sei es, dass ihnen (noch nicht, vorübergehend nicht oder krankheitsbedingt nicht mehr) die voraussetzungsreichen diskursiven Kompetenzen fehlen („Unmündige“), oder sei es, dass sie noch gar nicht leibhaft existieren („Ungeborene“), aber als zukünftig Lebende er-

heblich von den Entscheidungen der Jetztlebenden betroffenen sein werden? Müssten deren Auffassungen, Interessen, Optionen usw. nicht advokatorisch vertreten werden? Blicke, so Brumliks ideologiekritische Frage, jede universalistische Ethik entgegen ihrem Anspruch nicht partikulär, wenn solche anwaltschaftliche Stellvertretung nicht systematisch im Diskurs verankert wäre?

Brumliks Argument in Frageform besitzt eine enorme Plausibilität. Eine Diskursethik ohne advokatorische Systemelemente unterläuft die Mindeststandards einer universalistischen Ethik. Denn eine universalistische Ethik fordert ja nicht nur die universale Geltung von Handlungsmaximen, sondern vor allem die universale Gleichheit aller Mitglieder der Menschheit: Jedes Mitglied, egal ob in der eigenen oder in der Person jeder:s anderen, ist immer als Zweck an sich selbst, also *um-ihrer-selbst-willen* zu achten –